

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

IX. Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

## IX. Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe.

Regierungsbekanntmachung vom 1. October 1858.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch in Uebereinstimmung mit den von mehreren Seestaaten getroffenen Anordnungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Seeschiffen die folgenden Vorschriften erlassen:

### I. Nachtsignale.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Seeschiffe (Segel- und Dampfschiffe) müssen wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein grünes Licht an der Steuerbordsseite;  
ein rothes Licht an der Backbordsseite.

§. 2. Diese Lichter müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens zwei englischen Meilen sichtbar sind und so angebracht werden, daß sie ein ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Compasstrichen werfen und zwar von vorn bis zwei Strich hinter dem mittelsten Balken an ihrer Seite (Steuerbord- oder Backbordsseite) des Schiffes (zwei Strich achterlicher als dwaß).

§. 3. Diese Lichter müssen befestigt werden, wenn es irgend thunlich ist, sie zu zeigen. Die Laternen müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens drei Fuß vor denselben vorausragen, so daß die Lichter nicht querüber gesehen werden können.

§. 4. Wenn die Lichter nicht befestigt werden können (z. B. in schlechtem Wetter auf kleinen Schiffen), so müssen sie von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Decke

bereit gehalten werden, und zwar ein jedes Licht auf der Seite des Schiffes, wohin es gehört, und dergestalt fertig, daß es jeden Augenblick gezeigt werden kann.

Bei Annäherung eines Schiffes sind die Lichter sodann in der bestmöglichen Weise, um gut gesehen zu werden, und zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, zu zeigen. Auf keinen Fall darf aber das grüne Licht von der Backbordseite, das rothe von der Steuerbordseite sichtbar sein.

§. 5. Alle Seeschiffe, welche auf Rheden und in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zeigen und zwar an der Stelle, wo das Licht am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als zwanzig Fuß über dem Rumpfe des Schiffes.

Die Einrichtung muß so sein, daß ein klares, gleichmäßiges, ungebrochenes Licht um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigstens einer englischen Meile sichtbar ist.

## 2. Besondere Bestimmungen.

### a) für See-Dampfschiffe.

§. 6. Alle Seedampfschiffe müssen, wenn sie mit Dampf fahren, außer den in §. 1. bis 3. vorgeschriebenen farbigen Lichtern ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes führen.

§. 7. Dieses weiße Licht muß so eingerichtet werden, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens fünf englischen Meilen sichtbar ist und ein gleichmäßiges, ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Compaßstrichen, und zwar zehn Striche auf jede Seite des Schiffes, nämlich von vorn bis zwei Strich hinter dem mittelsten Balken an jeder Seite (zwei Strich achterlicher als dwaß) wirft.

§. 8. Dampfschiffe, welche nur mit Segeln fahren, haben dieses weiße Licht nicht zu führen.

b) für Lootschiffe.

§. 9. Lootschiffe unter Segel führen nur ein weißes Licht am Top des Mastes und zeigen alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

## II. Nebelsignale.

### 1. Für Segelschiffe.

§. 10. Alle unter Segel befindliche Seeschiffe, einschließlich der Lootschiffe haben bei jedem Nebelwetter, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, mit einem Horne, wenn sie auf Backbordhalsen segeln, mit einer Glocke mindestens alle fünf Minuten Signale ertönen zu lassen.

### 2. Für Dampfschiffe.

§. 11. Alle Seedampfschiffe, welche geheizt haben und im Gange sind, haben bei jedem Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpeife zu gebrauchen, welche vor dem Schornsteine mindestens acht Fuß hoch über Deck anzubringen ist und soll mit derselben mindestens alle fünf Minuten gepiffen werden.

Hat ein Dampfschiff nicht geheizt und fährt nur mit Segeln, so sind die Bestimmungen des §. 10. zu befolgen.

## III. Ausweichen der Schiffe.

§. 12. Falls ein Seeschiff (Dampf- oder Segelschiff) einem in einer andern Richtung fahrenden Schiffe so begegnet, daß, wenn beide Schiffe ihren Cours beibehielten, sie sich so nahe kommen würden, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstehen würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe Backbord zu legen, damit die beiden Schiffe einander an Backbord passiren.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. ist von Dampfschiffen sowohl als von Segelschiffen, mögen diese auf Steuerbords- oder Backbordschalsen segeln, und dicht am Winde liegen oder nicht, zu befolgen, es sei denn daß in dem einzelnen Falle die Umstände zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von jener Vorschrift nöthig machen, sowie vorbehältlich der nöthigen Rücksicht auf eine Gefährdung der Schifffahrt, und soferne ein Segelschiff in Frage steht, welches auf Steuerbordschalsen dicht am Winde liegt, vorbehältlich der Rücksicht, daß man das Schiff in der Macht behalten muß.

§. 14. In einem engen Fahrwasser soll jedes Dampfschiff, soweit es irgend thunlich ist, diejenige Seite des Fahrwassers halten, welches auf seiner Steuerbordsseite liegt.

#### IV. Strafbestimmungen.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften sollen vorbehältlich der etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatz mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. bestraft werden.

#### V. Schlußbestimmung.

§. 16. Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Eine Erläuterung der auf die Nachtsignale sich beziehenden Vorschriften ist in der Anlage enthalten.

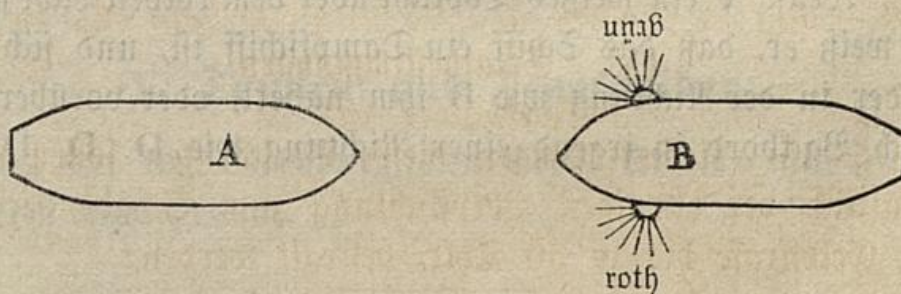
## Anlage.

Die folgenden Zeichnungen sollen zur Erläuterung der Vorschriften über die Nachtsignale, sowie der Art und Weise, wie nach diesen Signalen die Richtung und Gattung eines Schiffes zu erkennen ist, dienen.

I. Wenn beide Lichter, das rothe und das grüne, zu sehen sind.

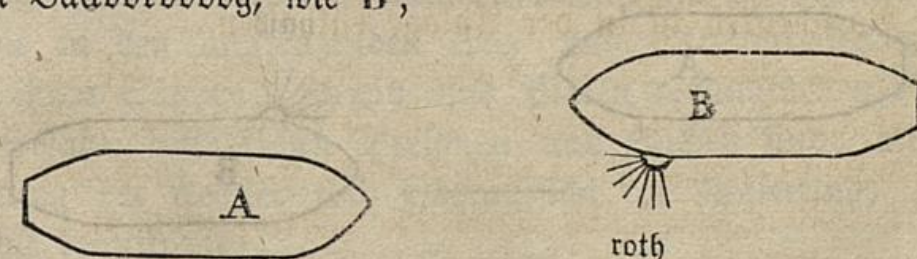
A sieht ein rothes und ein grünes Licht voraus, so weiß A, daß ein Schiff sich ihm nähert im entgegengesetzten Cours, wie B.

Wenn A ein weißes Toplicht über den beiden anderen sieht, so weiß er, daß B ein Dampfschiff ist.

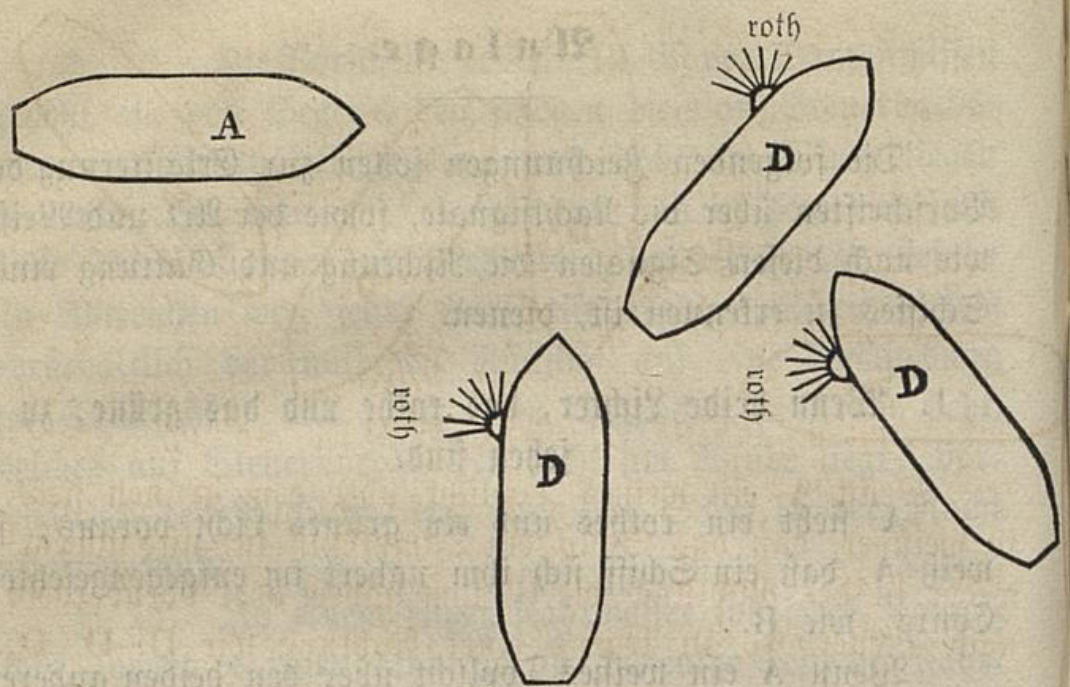


II. Wenn das rothe Licht zu sehen und das grüne nicht zu sehen ist.

A sieht ein rothes Licht voraus oder über seinen Boog, dann weiß A, daß entweder 1. ein Schiff sich ihm nähert an Backbordboog, wie B;



oder 2. ein Schiff ihm vorübergeht nach Backbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.



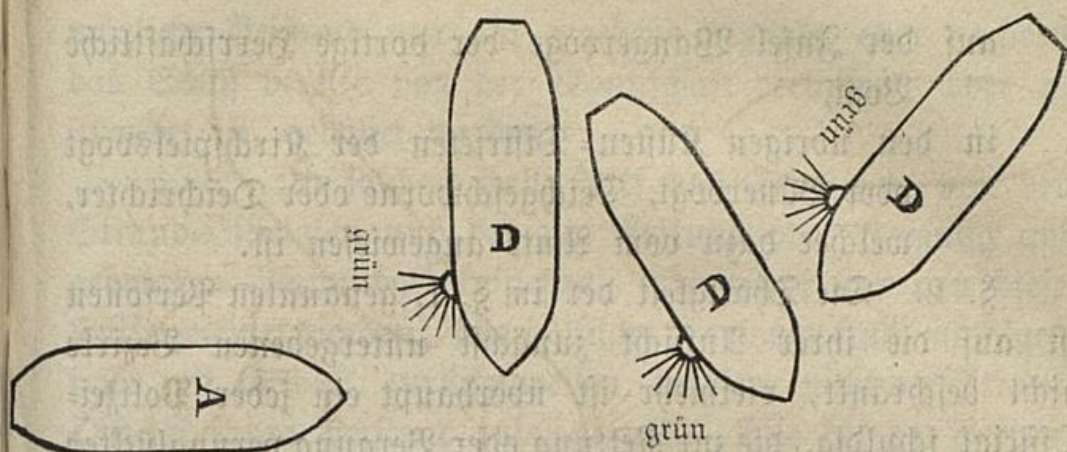
Wenn A ein weißes Toplicht über dem rothen Licht sieht, so weiß er, daß das Schiff ein Dampfschiff ist, und sich entweder in der Richtung wie B ihm nähert, oder vorübergeht nach Backbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.

### III. Das grüne Licht ist zu sehen und das rothe nicht.

A sieht ein grünes Licht voraus oder über seinen Boog, dann weiß A, daß entweder 1. ein Schiff sich ihm nähert an Steuerbordboog, wie B;



oder 2. ein Schiff ihm vorübergeht in irgend einer Richtung nach Steuerbord, wie D. D. D.



Wenn A ein weißes Toplicht über dem grünen sieht, so weiß er, daß das Schiff ein Dampfschiff ist, und sich entweder in der Richtung wie B, ihm nähert oder vorübergeht nach Steuerbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.

## X. Sonnen- und Feuergelder

werden auf den Oldenburgischen See-, Strom- und Flußgebieten nicht gezahlt.

## XI. Strandungs-Sachen.

### A. Strandungs-Ordnung vom 29. Juli 1844.

§. 1. Mit der Aufsicht über den Strand und der Sorge für die Rettung und Erhaltung der an demselben, sowie in den angrenzenden See- und Stromstrecken und an ihren Sänden, Inseln und Platen verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen und Sachen sind, unter Leitung der Aemter und Oberaufsicht der Regierung, zunächst beauftragt:

im Amte Burhave der Oberlootse,

in den Aemtern Lettens und Minßen die Strandvögte,